

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

997

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren 0944 Ortenberg-Wippenbach (Wetteraukreis);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortenberg-Wippenbach beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Schotter- und Asphaltwege) beträgt rund 0,13 ha. Gestaltungsmaßnahmen an Still- und Fließgewässern werden auf rund 0,7 ha geplant. Hinzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf ebenfalls rund 0,7 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen, Unfällen und Auswirkungen auf das Klima sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Die Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft und die Erweiterung bestehender Biotope verbessern vielmehr die Eignung des Gebietes als Erholungsraum (2.1 Anlage 3 UVPG).

Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Nidder sind derzeit nicht ersichtlich. Ebenso sind keine Auswirkungen auf vorhandene Kulturdenkmale im Sinne des HDSchG zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete, wie das FFH-Gebiet 5620-301 „Salzwiesen und Weinberg von Selters“, das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“, das Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ sind durch die geplanten Maßnahmen nicht negativ betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch die Umwandlung unbefestigter Wege in Ackerfläche, den Neubau von Wegen und die Rodung von Gehölzen, ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft im Verfahrensgebiet. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 21. Oktober 2025

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –**
II 2.11-LA-05-09-44-01-B-0003#006

StAnz. 45/2025 S. 1258

VERWALTUNGSAKADEMIE HESSEN

998

Ausbildung der Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten

Die Verwaltungsakademie Hessen bietet Ausbildungslehrgänge für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte an. Der Lehr- und Stoffplan für diese Ausbildung wird nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO durch die Verwaltungsakademie Hessen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) nach Anhörung der Regierungspräsidien erstellt. Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Befähigungsnachweises nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO in Verbindung mit § 99 HSOG wurde 2023 erstmals entwickelt und auf Empfehlung des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung der Verwaltungsakademie Hessen beschlossen und veröffentlicht (StAnz. 2023 S. 592).

Über einen längeren Zeitraum wurde die Ausbildung reformiert und das Aufgabenprofil zur Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin bzw. zum Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten weiterentwickelt. Die Überarbeitung der Ausbildung war erforderlich, da zum einen die Einsatz- und Aufgabengebiete der Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten erheblich zugenommen haben und zum anderen der Wunsch aus der Praxis nach einer deutlich breiteren Ausbildungsgrundlage an die Verwaltungsakademie Hessen herangetragen worden ist.

Der neue Grundlehrgang hat insbesondere Erweiterungen im Bereich des Straßen- und Straßenverkehrsrechts erhalten. Der Bereich von Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr ist nunmehr integriert, ebenso sind die Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Ort Bestandteil des neuen Grundlehrgangs. Die Thematik der Eigensicherung, Einübung von Verhaltensweisen im Umgang mit dem schwierigeren Bürger sowie das rechtssichere Handeln vor der Ausübung des unmittelbaren Zwangs haben größeren Raum eingenommen. In Anbetracht der erhöhten Anzahl von Verletzungen bei der Ausübung der Tätigkeit des Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten sowie dem gestiegenen Haftungsrisiko des Beamten und der Behörden selbst, ist die Berechtigung zur Ausübung von unmittelbarem Zwang sowie die Anwendung aller weiteren Praxisanteile spätestens alle drei Jahre nach der ersten Ausbildung bzw. Fortbildung zu wiederholen.

Auf Empfehlung des Verbandsausschusses hatte die Verbandsversammlung der Verwaltungsakademie Hessen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Schulordnung bereits am 11. Dezember 2024 die reformierte Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Befähigungsnachweises nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO in Verbindung mit § 99 HSOG mit neuem Lehr- und Stoffplan für die Ausbildung der Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten beschlossen; beides tritt nach Herstellung des Einvernehmens aller Stellen nunmehr am 1. Januar 2026 in Kraft.

Nachfolgend wird die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Befähigungsnachweises nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO in Verbindung mit § 99 HSOG mit Lehr- und Stoffplan für die Ausbildung der Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten bekanntgegeben.

Darmstadt, den 20. Oktober 2025

Verwaltungsakademie Hessen
Die Schulleiterin

StAnz. 45/2025 S. 1258

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Befähigungsnachweises nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO in Verbindung mit § 99 HSOG für Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamte Grundlehrgang und Aufbaulehrgang

§ 1

Ziel des Lehrgangs

- (1) Die Befähigungsnachweisprüfung soll sicherstellen, dass die theoretischen und praktischen Kenntnisse nach der Ausbildungsordnung zur Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin und zum Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erworben (HSOG) wurden und eine Bestellung zur Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten erfolgen kann.
- (2) Der Grundlehrgang bietet die Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten. Der Aufbaulehrgang bietet die Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter.

§ 2

Zulassung zum Lehrgang

- (1) Zu dem Grundlehrgang können alle Bediensteten von Arbeitgebern und Dienstherrn zugelassen werden, die die Bestellung zur Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 HSOG selbst vornehmen können sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Zu dem Grundlehrgang können weiterhin alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss durch schriftlichen Beschluss. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Personen, die nicht bei einem der in § 99 Abs. 3 HSOG genannten Arbeitgeber und Dienstherrn beschäftigt sind, und nicht unter Abs. 2 fallen, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Dieser ist berechtigt, Zeugnisse und Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit (u. a. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG) der Bewerberin oder des Bewerbers anzufordern und einzusehen. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Zu dem Aufbaulehrgang kann nur zugelassen werden, wer in den letzten acht Jahren den Lehrgang zum HIPO (alte Fassung) oder den Grundlehrgang erfolgreich besucht hat und in diesem Bereich tätig ist oder zumindest in den letzten fünf Jahren für zwei Jahre tätig war. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 3

Art, Dauer und Durchführung des Lehrgangs

- (1) Der Grundlehrgang wird mit einer täglichen Unterrichtszeit bis zu acht Unterrichtsstunden durchgeführt und umfasst 347 Unterrichtsstunden. Der Aufbaulehrgang wird mit einer täglichen Unterrichtszeit bis zu acht Unterrichtsstunden durchgeführt und umfasst 206 Unterrichtsstunden. Die Prüfungszeit ist darin nicht inkludiert.
- (2) Die Prüfungszeit im Grundlehrgang umfasst zwei Prüfungen von jeweils 60 Minuten, drei Prüfungen von jeweils 90 Minuten sowie eine praktische Prüfung mit einer Höchstdauer von bis zu 45 Minuten.

- (3) Die Prüfungszeit im Aufbaulehrgang umfasst zwei Prüfungen von jeweils 60 Minuten und einer praktischen Prüfung mit einer Höchstdauer von bis zu 45 Minuten.

§ 4

Fachgebiete und Stoffplan

- (1) Der Grundlehrgang beinhaltet folgende Fachgebiete
 - Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht I (44 Unterrichtseinheiten)
 - Präventives Eingriffsrecht (56 Unterrichtseinheiten)
 - Repressives Eingriffsrecht (48 Unterrichtseinheiten)
 - Erste-Hilfe-Grundlehrgang (9 Unterrichtseinheiten)
 - Polizeidienstpraxis (40 Unterrichtseinheiten)
 - Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht I und II (110 Unterrichtseinheiten)
 - Einsatztraining und Psychologie I (32 Unterrichtseinheiten) und
 - Gewerbe- und Gaststättenrecht (8 Unterrichtseinheiten).
- (2) Der Aufbaulehrgang beinhaltet folgende Fachgebiete
 - Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht II (16 Unterrichtseinheiten)
 - Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht III (24 Unterrichtseinheiten)
 - Einsatztraining und Psychologie II (56 Unterrichtseinheiten)
 - Einsatztraining und Psychologie III (8 Unterrichtseinheiten)
 - Nachbarrecht und Umgang mit Tieren (20 Unterrichtseinheiten)
 - Abfall- und Hygienerecht sowie Umweltrecht (20 Unterrichtseinheiten)
 - Arbeitsrecht (16 Unterrichtseinheiten)
 - Gewerberecht und sonstige Nebengesetze (16 Unterrichtseinheiten)
 - Waffenrecht (8 Unterrichtseinheiten)
 - Betäubungsmittelkunde (14 Unterrichtseinheiten) und
 - Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (8 Unterrichtseinheiten).
- (3) Der Lehr- und Stoffplan wird von der Schulleitung der Verwaltungsakademie Hessen nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) nach Anhörung der Regierungspräsidenten erlassen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Schulleitung an jedem Seminarstandort einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - der Studienleitung oder einer durch sie beauftragten Person,
 - je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) oder der Verwaltungsakademie Hessen.
- (3) Den Prüfungsausschussvorsitz führt die Studienleitung oder die beauftragte Person. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder aus unterschiedlichen Gruppen anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt das Gesamtergebnis der Prüfung und ist für den Ablauf der ordnungsgemäßen Prüfung verantwortlich.

§ 6

Prüfung

- (1) Zur Prüfung im jeweiligen Fach wird zugelassen, wer regelmäßig am Unterricht des Lehrgangs teilgenommen hat.
- (2) Im Grundlehrgang ist in den Fachgebieten Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht I und Polizeidienstpraxis jeweils eine schriftliche Prüfungsarbeit von 60 Minuten und in den Fachgebieten Präventives Eingriffsrecht, Repressives Eingriffsrecht und Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht I eine schriftliche Prüfungsarbeit von 90 Minuten anzufertigen. Das Ablegen der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt modular je Fachgebiet außerhalb des Unterrichts. Die Prüfungsarbeiten finden jeweils nach Beendigung der Unterrichtsstunden im jeweiligen Fachgebiet statt. Im Fachgebiet Straßenverkehrsrecht und Straßen-

recht II ist zudem im Grundlehrgang eine praktische Prüfung abzulegen. Die Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe darf in ihrer Dauer 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt außerhalb des Unterrichts.

- (3) Im Aufbaulehrgang ist in den Fachgebieten Nachbarrecht und Umgang mit Tieren gemeinsam mit Abfall- und Hygienerecht sowie Umweltrecht eine Prüfungsarbeit von 60 Minuten und in den Fachgebieten Waffenrecht, Gewerbe- und Gaststättenrecht mit sonstigen Nebengesetzen insgesamt ebenfalls eine schriftliche Prüfungsarbeit von 60 Minuten anzufertigen. Es gilt für das Ablegen der Prüfung Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Im Fachgebiet Psychologie und Einsatztraining ist im Aufbaulehrgang eine Prüfung in Form einer praxisbezogenen und bürgernahen praktischen Prüfung abzulegen. Die Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und die Bewertung erfolgt durch Mittelung der Ergebnisse der beiden Prüfenden. Die Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe darf in ihrer Dauer 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt außerhalb des Unterrichts.
- (5) Die jeweiligen Lehrkräfte entwerfen für ihr Prüfungsfach zwei schriftliche Prüfungsaufgaben mit Lösungs- und Bewertungshinweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die anzufertigenden Prüfungsaufgaben aus. Der Inhalt der praktischen Prüfungen ist als Fallgestaltung schriftlich vorab der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten und von dieser bzw. diesem zu genehmigen.
- (6) Die Prüfungsarbeiten werden von der unterrichtenden Lehrkraft (Erstkorrektur) bewertet. Führt die Erstkorrektur zu einer mangelhaften oder ungenügenden Leistung, so ist eine Zweitkorrektur vorzunehmen. Die Ergebnisse der beiden Bewertungen sind zu mitteln.
- (7) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der praktischen Prüfungen ist das 15-Punktesystem anzuwenden. Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

100,0 – 93,7 = 15 Punkte	}	= sehr gut
93,6 – 87,5 = 14 Punkte		
87,4 – 83,4 = 13 Punkte	}	= gut
83,3 – 79,2 = 12 Punkte		
79,1 – 75,0 = 11 Punkte	}	= befriedigend
74,9 – 70,9 = 10 Punkte		
70,8 – 66,7 = 9 Punkte		
66,6 – 62,5 = 8 Punkte		
62,4 – 58,4 = 7 Punkte	}	= ausreichend
58,3 – 54,2 = 6 Punkte		
54,1 – 50,0 = 5 Punkte	}	= mangelhaft
49,9 – 41,7 = 4 Punkte		
41,6 – 33,4 = 3 Punkte	}	= ungenügend
33,3 – 25,0 = 2 Punkte		
24,9 – 12,5 = 1 Punkte	}	
12,4 – 0 = 0 Punkte		

§ 7

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wer eine Täuschungshandlung versucht oder gegen die Ordnung verstößt, ist die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung kann die bzw. der Lehrgangsteilnehmende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (3) Die bzw. der Lehrgangsteilnehmende ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 9

Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Wird die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (2) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die die zur Prüfung anstehende Person bzw. der Prüfling nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings abschließend.

§ 10

Prüfungsergebnis

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird beim Grund- und Aufbaulehrgang im Durchschnitt aus der Summe der erzielten Punkte der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten im Verhältnis zu der Anzahl der Prüfungsteile von sechs im Grundlehrgang und drei im Aufbaulehrgang ermittelt.
- (3) Die Prüfung im Grundlehrgang hat bestanden, wer
 1. die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit mindestens ausreichend und
 2. die praktische Prüfung bestanden hat.
- (4) Die Prüfung im Aufbaulehrgang hat bestanden, wer
 1. die zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mit ausreichend und
 2. die praktische Prüfung bestanden hat.

§ 11

Prüfungszeugnis und Erhalt der Bestellungs-fähigkeit in den Folgejahren

- (1) Lehrgangsteilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis über den Grundlehrgang mit der Bezeichnung Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter, die des Aufbaulehrgangs ein Prüfungszeugnis mit der Bezeichnung Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter.
- (2) Wer die Bezeichnung Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter oder die Bezeichnung Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter führt und berechtigt ist zum unmittelbaren Zwang und Führen eines Teleskopschlagstocks, muss erstmalig spätestens nach drei Jahren, gerechnet ab der Ablegung der letzten Prüfung zum Grundlehrgang, eine Fortbildung zum Einsatztraining und Psychologie I (Ermächtigung zum Zwang und Führen des Teleskopschlagstocks) besucht haben. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 12 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten. Die Fortbildung wird durch eine Trainerin oder einen Trainer der Verwaltungsakademie Hessen oder durch eine oder einen durch der Verwaltungsakademie Hessen ausgebildete und lizenzierte Trainerin oder Trainer durchgeführt. Bis zum Ende des Jahres 2030 muss durch die derzeit tätigen Trainerinnen und Trainer im Auftrag der Städte und Gemeinde diese Lizenz nachgewiesen werden. In der Übergangszeit ist lediglich der Nachweis des Trainings durch die Städte und Gemeinden für die weitere Bestellung erforderlich.
- (3) Danach ist die Wiederholung dieser Fortbildung zum Einsatztraining und Psychologie I (4 UE) zusammen mit der Wiederholung von Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr (8 UE) sowie dem Anhalten von Kraftfahrzeugen (4 UE), sodann spätestens alle drei Jahre nach der letzten Fortbildung in diesem Bereich erforderlich, um weiterhin die Berufsbezeichnungen Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter oder Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter tragen zu dürfen. Die Gesamtdauer aller drei Fortbildungen darf 16 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten. Für die Fortbildung im Bereich Einsatztraining und Psychologie I gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen des Grundlehrgangs oder des Aufbaulehrgangs einmal wiederholt werden. Dabei können auf Antrag schriftliche und mündliche Prüfungsteile, die bestanden sind, für die Wiederholungsprüfung, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Ablegung der ersten schriftlichen Prüfung erfolgt, anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Lehr- und Stoffplan für die Ausbildung der Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und Hilfspolizei- und Ordnungs- polizeibeamten nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO in Verbindung mit § 99 HSOG

Grundlehrgang (347 UE)

Modul 1a – Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht I (44 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – die Grundprinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats sowie den Aufbau der Rechtsordnung verstehen und erläutern können – die Organe der staatlichen Gewalt in Bund, Ländern und Gemeinden und ihre Aufgaben kennen – die enorme Bedeutung, Reichweite und Einschränkung der Grundrechte (des Menschen) verstehen und erläutern können	Verfassungsrecht – Staat und Verfassung (insbesondere Artikel 1, 20 und 79 Abs. 3 GG) – Staatsprinzipien – Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Verhältnismäßigkeit) – Demokratie (Meinungsfreiheit und politische Rechte) – Bundesstaat (Artikel 28 GG) – Normenpyramide (Grundgesetz, Bundesgesetz, Hess. Landesverfassung, Landesgesetz, Rechtsverordnungen, Gefahrenabwehrverordnungen, Satzungen) – Staatsaufbau und politische Ordnung gemäß den Artikeln 20 Abs. 2 und 28 GG (Bundes-, Landes- und Gemeindeorgane sowie u. a. das Homogenitätsgebot) – Einzelnormen des Grundgesetzes und des HSOG – Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14 und 104 GG – § 10 HSOG	20 UE

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – die Aufgaben und den Aufbau öffentlicher Verwaltungen sowie die Grundzüge und Abläufe des Verwaltungsverfahrens kennen und anwenden können	Allgemeines Verwaltungsrecht – Rechtsquellen (u. a. Grundgesetz, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung) – Grundsätze des Verwaltungshandelns (u. a. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Bestimmtheit, Ermessen und Verhältnismäßigkeit sowie Bürgerfreundlichkeit u. Gleichbehandlung) – Grundsätze des Verwaltungsverfahrens (von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens, z. B. Prüfung der Zuständigkeit, Beteiligte im Verfahren, Anhörung etc.) – mündlicher und schriftlicher Verwaltungsakt – Widerspruch, Klage sowie einstweiliger Rechtsschutz	24 UE

Modul 2a – Präventives Eingriffsrecht (56 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – die Zuständigkeiten der Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden sicher abgrenzen können – Rechtseingriffe gegenüber schlicht hoheitlichem Handeln abgrenzen können und die einzelnen Situationen in der Praxis der jeweiligen Kompetenz zuordnen können	Grundlagen des präventiven Eingriffsrechts – Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) – Begriffe aus dem Gefahrenabwehrrecht (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenbegriff etc.) – Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden – Eingriffscharakter von Maßnahmen – Kompetenzen, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse – Abgrenzung „Verwaltungsakt“ und „schlichtes Verwaltungshandeln“	56 UE

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – Möglichkeiten und Grenzen des Ermessens anwenden können – Regelungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit anwenden können – die Verantwortlichkeiten nach dem HSOG benennen können – die jeweiligen Eingriffsbefugnisse beurteilen sowie die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Generalklausel erläutern und (beides) rechtssicher anwenden können – die Ersatzvornahme und die unmittelbare Ausführung in der Praxis abgrenzen sowie das Zwangsgeld als Vollstreckungsmaßnahme kennen und rechtssicher anwenden können – die Voraussetzungen für die Anwendung (der Formen) des unmittelbaren Zwangs erläutern und rechtssicher anwenden können	– Ermessen (Ermessensfehler, Ermessensspielraum, Ermessenreduktion) – Verhältnismäßigkeit (Opportunitäts- und Legalitätsprinzip) – Verantwortliche nach dem HSOG – Verantwortlichkeiten für eigenes (und fremdes) Verhalten sowie den Zustand einer Sache (auch Tiere) – Eingriffsbefugnisse nach dem HSOG – Generalermächtigung und Befugnisgeneralklausel (§ 11 HSOG) sowie Vorrang der Spezialgesetze – Begriffe aus dem Gefahrenabwehrrecht (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenbegriff etc.) Verwaltungszwang (Zwangsmittel) – Zwangsmittel nach dem HSOG – Ersatzvornahme und unmittelbare Ausführung – Zwangsgeld – Begriff des „unmittelbaren Zwangs“ – Abgrenzung zu anderen Vollstreckungsmaßnahmen – Subsidiarität des unmittelbaren Zwangs	

Modul 2b – Repressives Eingriffsrecht (48 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – den Begriff „Ordnungswidrigkeit“ von dem einer „Straftat“ rechtssicher unterscheiden können – im Einzelfall (in der Praxis) das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Straftat erkennen und die vollendete Tat von einem Versuch unterscheiden können – die verschiedenen Beteiligungsformen kennen sowie die Begriffe der „Tateinheit“ und „Tatmehrheit“ und die Folgen des Zusammentreffens von Ordnungswidrigkeit und Straftat erläutern können – mit den Grundzügen ausgewählter Tatbestände des StGB vertraut sein – die jeweiligen Zuständigkeiten beschreiben und die zuständige Verfolgungsbehörde bestimmen können	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und Strafgesetzbuch – Aufbau des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie des Strafgesetzbuches (StGB) – Abgrenzung der Begriffe „Ordnungswidrigkeit“ und „Straftat“ – Prüfungskriterien und Rechtsfolgen – Abgrenzung einer „versuchten“ Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu einer „vollendeten“ Tat – Täterschaft und Teilnahme (§ 14 OWiG, §§ 25 und 26 StGB) – Tateinheit und Tatmehrheit (§§ 19–21 OWiG, §§ 52 und 53 StGB) Tatbestände aus dem Strafgesetzbuch und Ordnungswidrigkeitenrecht – Behandlung der für den täglichen Dienst relevanten Tatbestände (insbesondere die §§ 113–115, 123, 138, 153–156, 164, 185–188, 223 ff., 240–242, 303 und 331–334 StGB sowie §§ 117–119 OWiG) Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten – Örtliche und sachliche Zuständigkeit – Pflichtgemäßes Ermessen (§ 53 OWiG)	48 UE

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – die Reichweite des Opportunitätsprinzips im Rechtsbereich der Ordnungswidrigkeiten begründen und vom Legalitätsprinzip abgrenzen können (siehe auch Modul 2a) – die gesetzlichen Bestimmungen und Befugnisse bei der Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten anwenden können – die Grundsätze des Ordnungswidrigkeitenverfahrens einschließlich des Verwarnungsgeldverfahrens anwenden können – anhand von Praxisfällen die unterschiedlichen Eingriffsbefugnisse rechtssicher beurteilen	– Ermessenseinschränkungen durch Rechtsvorschriften (Verwarnungsgeld- und Bußgeldkataloge) – Problematik des Verfolgungszwanges bei Straftaten, Gefahr der Strafvereitelung im Amt – Anhörung, Bußgeldbescheid, Einspruch und Verwarnung Eingriffsbefugnisse aus der StPO – Zugestandene Eingriffsbefugnisse (u. a. § 163b StPO) – Anwendbarkeit der StPO bei der Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Transmissionsklausel § 46 OWiG)	

Modul 3 – Erste-Hilfe-Grundlehrgang (9 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – im Rahmen eines Grundlehrgangs die notwendigen Kenntnisse für eine „Erste-Hilfe“ erlernen	Erste-Hilfe-Grundlehrgang – Grundlagen der „Ersten Hilfe“ – Erkennen und Einschätzen von Gefahren – Durchführen von geeigneten Maßnahmen (u. a. Wiederbelebung)	9 UE

Modul 4 – Polizeidienstpraxis (40 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – die Regelungen zur eigenen Rechtsstellung kennen und erläutern können – selbständig dienstliche Stellungnahmen schriftlich und fehlerfrei anfertigen können – die Grundsätze der Vernehmung von Zeugen und Betroffenen kennen – die allgemeinen Grundregeln im Rahmen der Eigensicherung sicher anwenden können – den Anwendungsbereich sowie die Reichweite und Grenzen der sogenannten „Jedermannsrechte“ erläutern können – ihre Rechte und Pflichten bei der Feststellung von Straftaten rechtssicher ausüben können – den Ablauf von Terminen bei Gericht kennen	– Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere § 99 HSOG einschließlich Ausführungsbestimmungen) – Bestellung und Zuständigkeit sowie Uniform- und Ausweispflicht – Hinweise auf die Ermächtigung zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs sowie zum Führen des Teleskopschlagstocks (Modul 6b) – Vermerke und Berichte – Dienstliche Erklärungen und Niederschriften – Anhörungsbogen – Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 111 OWiG) – Belehrung – Auskunft- und Zeugnisverweigerungsrechte – Mittel der Eigensicherung und Doppelstreife – Recht auf vorläufige Festnahme – Notwehr und rechtfertigender Notstand – Zuständigkeiten – Strafanzeige und Strafantrag – Theoretische Kenntnisse zum Ablauf eines Gerichtsverfahrens – Besuch von einem (oder mehreren) Gerichtsterminen	40 UE

Modul 5a – Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht I (56 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Straßenverkehrsrecht	32 UE
– den Sinn und Zweck des gesetzlichen Überwachungsauftrags des Straßenverkehrsrechts kennen und erläutern können	– Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Straßenverkehr	
– die wichtigsten Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsregeln sowie die Grundzüge des Fahrerlaubnis- und Zulassungswesens anwenden können	– Sachliche Zuständigkeiten	
– ihre Befugnisse, Rechte und Pflichten im Rahmen der Verkehrsüberwachung kennen	– Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs	
– die Grundprinzipien der Verkehrsregelung sicher beherrschen, die Ziele und Abläufe der Geschwindigkeits- u. Rotlichtanlagen kennen sowie den Sinn und Zweck des Tatbestandskatalogs kennen und dessen Handhabung sicher beherrschen	– Straßenverkehrsordnung	
	– Straßenverkehrsgesetz	
	– Fahrerlaubnisverordnung	
– die Grundbegriffe und Regelungen des Straßenrechts sicher anwenden können	– Eingriffe in den fließenden Verkehr	
	– Feststellung von Personalien	
	– Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten (§ 36 StVO)	
	– Sonderrechte (§ 35 StVO)	
	– Unfallhäufungsstelle	12 UE
	– Tatbestandskatalog (Verwarnung von Verkehrsordnungswidrigkeiten)	
	– Sicherung von Arbeits- und Baustellen	
	Straßenrecht	
	– Widmung	
	– Gemeingebrauch und Sondernutzung	
	– Grundzüge des Rad- und Fußverkehrs	
	– Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung	

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Zulassungsrecht	12 UE
– ihr Wissen im Bereich des Zulassungsrechts vertiefen und die aktuelle Rechtslage sicher anwenden können	– Allgemeine Grundsätze der Fahrerlaubnisverordnung	
	– Zulassungsfreie Fahrzeuge und Ausnahmen vom Zulassungsverfahren	
	– Händler-, Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen	
	– Grundlagen des Pflichtversicherungs- u. Kraftfahrzeugsteuergesetzes	
	– Ausländische Zulassungen, regelmäßiger Standort und Steuerpflicht für ausländische Fahrzeughalter	

Modul 5b – Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht II (54 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr	24 UE
– die manuelle Verkehrsregelung als Verwaltungsakt verstehen sowie diese sicher und sorgfältig durchführen (z. B. bei einem Ampelausfall oder Großveranstaltungen) können	– Ausgangslage einer Verkehrsregelung	
	– Begriff des Verwaltungsaktes (§ 35 HVwVfG)	
	– Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes (§ 37 HVwVfG)	
	– Aufgabenzuweisung (§§ 1, 2, 99 und 100 HSOG)	
	– Rechtliche Grundlagen der Verkehrsregelung (§ 36 Abs. 1 bis 4 StVO)	
	– Praktische Übungen im Straßenverkehr	

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Anhalten von Kraftfahrzeugen	16 UE
– Fahrzeuge im Straßenverkehr rechtssicher (z. B. zur Kontrolle nach einem Verkehrsverstoß) anhalten können und so einen enormen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten	– Anhalten von Fahrzeugen im Rahmen präventiver und repressiver Verkehrsüberwachung	
(Hinweis: TN-Zahl wird bei praktischen Übungen begrenzt)	– Aufgabenzuweisung (§§ 1, 2, 99 und 100 HSOG)	
	– Rechtliche Grundlagen (§§ 1 ff. HSOG, 53 OWiG, 163 StPO, 36/5 StVO)	
	– Praktische Übungen (im Straßenverkehr)	
– mit im öffentlichen Raum abgestellten Fahrzeugen bürgerorientiert, professionell und rechtssicher umgehen können	Straßenverkehrsrecht	14 UE
	– Behandlung (von Kraftfahrzeugen)	
	– Rechtliche Grundlagen (StVO, HStrG, Kreislaufwirtschaftsgesetz)	
	– Abschleppmaßnahmen	
	– Verwertung der Fahrzeuge und Einstufung als Autowrack	
	– Bußgelder und Fristen	
– die rechtlichen Voraussetzungen beim Abschleppen rechtswidrig geparkter Fahrzeuge rechtssicher anwenden können	– Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für eine Abschleppung	
	– Mündliche Anordnung zum Entfernen des Fahrzeugs	
	– Umsetzung	
	– Kosten der Abschleppung und Zurückbehaltungsrecht am KfZ	
	– Abschleppniederschrift	
	– Rechtsprechung und Praxisfälle	

Modul 6a – Einsatztraining und Psychologie I (32 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – den Zusammenhang zwischen der eigenen Rolle (Position) und der Erwartungshaltung der Bürger*innen kennen – die unterschiedlichen Interessenlagen bei Bürgerkontakten schnell und zutreffend einschätzen können – sich der enormen Bedeutung des eigenen Kommunikationsverhaltens bewusst sein – sich situationsangemessene Handlungsmöglichkeiten erarbeiten und sich dementsprechend verhalten können – die Bürgerorientierung als einen wichtigen und wesentlichen Bestandteil der täglichen Arbeit erkennen und sich entsprechend verhalten können	Grundlagen berufsspezifischer Verhaltensmuster – Rollenverständnis (Bürger*innen, Vorgesetzte, Behörde) – Erwartungshaltungen der Bürger*innen – der „erste Eindruck“ zählt – Rollenkonflikte, Interessenlagen, Frustration und Aggression – Empathie Aspekte zielgruppenorientierter und situationsangemessener Kommunikation – Kommunikationsmodelle – verbale und nonverbale Kommunikation – ganzheitliches Ausdrucksverhalten, Einfühlungsvermögen – Kommunikationsverhalten in exemplarischen Einschreitsituationen – Umgang mit Stresssituationen – Durchsetzungsfähigkeit – Deeskalationsstrategien – Praktisches Training anhand verschiedener Szenarien – Bürgerorientierung als Element demokratischer und transparenter Verwaltung – Möglichkeiten und Grenzen von Grundrechtseingriffen – Praktisches Training anhand verschiedener Szenarien	32 UE

Modul 10a – Gewerbe- und Gaststättenrecht (8 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – Grundkenntnisse in der Anwendung des Gewerberechts kennen und in der Praxis rechtssicher anwenden können – Grundkenntnisse in der Anwendung des Gaststättenrechts kennen und in der Praxis rechtssicher anwenden können	Gewerberecht – Begriffe und Bedeutung des Gewerberechts – Stehendes Gewerbe (Anzeigepflicht, überwachungs- und zulassungspflichtiges Gewerbe, Verhinderung der Gewerbeausübung) – § 14 GewO – Reisegewerbe (Reisegewerbekarte, Ausnahmen, Pflichten der Reisegewerbetreibenden) – § 55 GewO – Marktgewerbe (Veranstaltungsformen, Festsetzung, Privilegien) – §§ 64 ff. GewO Hessisches Gaststättenrecht – Grundzüge des Gaststättenrechts (§§ 1, 3, 4 und 6 HGastG) – Pflichten und Rechte von Gaststättenbetreibern und Behörden	8 UE

Aufbaulehrgang (206 UE)**Modul 1b – Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht II (16 UE)**

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – die Grundlagen einer beweissicheren Dokumentation unter Beachtung des rechtlichen Hintergrunds anwenden können	– Vertiefung zum Thema „Verwaltungsakt“ (u. a. Arten von Verwaltungsakten, Notwendigkeiten, Grenzen der Belehrung von Zeugen, Geschädigten und Beschuldigten) – Kriminalistisches Hintergrundwissen (insbesondere hinsichtlich des Beweiswertes von Sach- und Personenbeweisen sowie Erläuterungen zum Ablauf einer Gerichtsverhandlung)	16 UE

Modul 5c – Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht III (24 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – ihr Wissen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts vertiefen und die aktuelle Rechtslage sicher anwenden können	Fahrerlaubnisrecht – Mitteilungspflichten an die Straßenverkehrsbehörden – Geistige, körperliche und charakterliche Mängel – Fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge – Neuerungen bei der Einteilung der Fahrerlaubnisklassen – Ausländische Fahrberechtigungen	8 UE

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Straßenverkehrsrecht	10 UE
– ihr Wissen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts vertiefen und die aktuelle Rechtslage sicher anwenden können	– Rechtliche Würdigung neuer Fahrzeugarten (z. B. Elektrokleinfahrzeuge etc.) – Vertiefung von Abschleppmaßnahmen bei nicht zugelassenen oder abgemeldeten Fahrzeugen – Verwertung von Fahrzeugen (auch Kreislaufwirtschaftsgesetz) – Vertiefung von Sicherung von Arbeitsstellen (Überwachungsrechte und -pflichten) – Absicherung von Unfallstellen (§ 34 StVO) ohne Unfallaufnahme	
	Straßenrecht	6 UE
	– Vertiefung des Rad- und Fußverkehrs – Schulwegsicherung – Antrags- und Genehmigungsverfahren bei Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung (Tempo-30-Zonen, fahrdynamische Hindernisse etc.)	

Modul 6b – Einsatztraining und Psychologie II (56 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Ermächtigung zum Zwang	20 UE
– die gesetzlichen erlaubten Zwangsmittel und zugelassenen Waffen (mit Ausnahme von Schusswaffen) adäquat und rechtssicher durch- und einsetzen können	– Vermittlung der rechtlichen Grundlagen (Theorieanteil) – Bedeutung von Eingriffen in Grundrechte – Abgrenzung Rechtfertigungsgründe/hoheitliches Handeln – Formelle und materielle Vollstreckungsvoraussetzungen (einschließlich der rechtlichen Bestimmungen) – Zulässige Formen und Mittel des unmittelbaren Zwanges (anhand der entsprechenden Rechtsgrundlagen) – Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit – Verhalten nach Zwangsanwendung – Besitz und Führen der Waffen (Pfefferspray und Hieb- und Stöckwaffe) innerhalb und außerhalb des Dienstes	
(Ermächtigung zum Zwang – notwendig für die Bestellung)		
(Hinweis: TN-Zahl wird bei praktischen Übungen begrenzt)	– Vermittlungen der praktischen Fertigkeiten (Praxisanteil) – Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (z. B. Handfessel) – Umgang mit zugelassenen Waffen wie Pfefferspray und Hieb- und Stöckwaffe (ausgenommen Teleskopschlagstock) – Taktisches Einsatzverhalten nach den Grundsätzen der Eigensicherung – Verbale und nonverbale Kommunikation – Praktisches Training anhand verschiedener Szenarien	28 UE

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Führen des Teleskopschlagstocks	8 UE
– den Teleskopschlagstock (rechts)sicher und adäquat führen und einsetzen können	– Rechtliche Grundlagen – Grundsätze im Umgang mit dem Teleskopschlagstock – Grenzen und Werte des Einsatzmittels Teleskopschlagstock – Öffnen und Schließen des Teleskopschlagstocks – Verschiedene Schlagformen (auch in der Bewegung) – Praktisches Training (auch Schlagpolstertraining)	
(Ermächtigung zum Führen des Teleskopschlagstocks – notwendig für die Bestellung)		
(Hinweis: TN-Zahl wird bei praktischen Übungen begrenzt)		

Modul 6c – Einsatztraining und Psychologie III (8 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Interkulturelle Kompetenz	8 UE
– interkulturelle Aspekte erkennen und sich sensibel, respektvoll und durchsetzungsfähig im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern verhalten können	– Kulturspezifische Begriffe – Sensibilisierung bzgl. Vorurteilen und Stereotypisierung – Überprüfung Selbst- und Fremdbild (auch anhand der Berufskultur) – Überprüfung unserer (unterbewussten) Werte und Normen – Abgrenzung von Kultur, Religion und Weltanschauung – Kulturmerkmale und deren Bedeutung im dienstlichen Kontakt, im Umgang mit Kritik und bei Problemlösungen – Praktische Lösungsansätze für Missverständnisse und Konflikte – Fallbeispiele aus der beruflichen Praxis – Entwicklung neuer Handlungsmöglichkeiten in interkulturellen Situationen	

Modul 7 – Nachbarrecht und Umgang mit Tieren (20 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten sollen	Nachbarrecht (Bürgerliches Gesetzbuch)	4 UE
– die rechtlichen Grundlagen des Privatrechts im Hinblick auf das Sachenrecht sowie das Nachbarrecht kennen	– Bürgerliches Gesetzbuch (insbesondere die §§ 903 ff. BGB)	
– den Unterschied zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht erläutern und entsprechend handeln können	– Hessisches Nachbarrechtsgesetz	
	– Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht	
	– Verweisung auf den Zivilrechtsweg	
	– Reichweite und Grenzen des Eigentumsrechts	
	– Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz	
	Umgang mit Tieren	16 UE
– die Grundsätze des Tierschutzrechts kennen und sicher anwenden können	– Tierschutzgesetz (insbesondere die §§ 17 und 18)	
	– Zweck des Gesetzes, Begriffe im Tierschutzgesetz	
	– Abgrenzung Ordnungswidrigkeit und Straftat	
	– Zuständige Behörden und tierschutzrechtliche Anzeigen	
– die Grundsätze und den Anwendungsbereich der Hundeverordnung kennen und anwenden können	– Gefahrenabwehrverordnung über das Halten u. Führen von Hunden (insbesondere die §§ 1, 2, 8, 9, 14, 16 und 18)	
	– Grundsätze des Haltens und Führens von Hunden	
	– Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehrverordnung	
	– Unterscheidung von Hunden und gefährlichen Hunden	
	– Exkurs: Gefährliche Tiere (§ 43a HSOG)	
– die rechtlichen Grundlagen sowie den praktischen Umgang mit Fundtieren kennen und anwenden können	– Bürgerliches Gesetzbuch (insbesondere die §§ 965 bis 978)	
	– Anzeigepflichten des Finders	
	– Verwahrungspflichten und Finderlohn	

Modul 8 – Abfall- und Hygienerecht sowie Umweltrecht (20 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten sollen	– Eigensicherung und persönliche Schutzausstattung (beispielsweise Handschuhe, Schutzbrille, Nasen-Mundschutz – FFP3-Maske)	
– die unterschiedlichen Abfallbegriffe kennen, die Grundzüge des Abfallbeseitigungssystems sicher beherrschen sowie die Möglichkeiten präventiver und repressiver Eingriffsmöglichkeiten anwenden können	Abfall- und Hygienerecht	10 UE
	– Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
	– Zweck und Geltungsbereich und wesentliche Abfallbegriffe sowie gefährliche Abfälle	
	– Abfallhierarchie und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft	
	– Unterscheidung von Ordnungswidrigkeiten (einschließlich Bußgeldvorschriften) und Straftaten	
	– Durchführung von abfallrechtlichen Maßnahmen sowie die Einleitung von Anzeigen aufgrund von Ordnungswidrigkeiten	
	– Grünschnittverbrennung (Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen)	
	– Hessisches Ausführungsgesetz zum KrWG	
	– Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Abfallbehörden	
	– Sachliche (abfallrechtliche) Zuständigkeiten der Kommunen	
	– Bußgeldvorschriften	
	– Kommunale Abfallsatzung (Geltungsbereich und Begriff)	
– mit den Voraussetzungen und Möglichkeiten einer infektionsschutzrechtlichen Vorgehensweise vertraut sein und anwenden können	– Infektionsschutzgesetz	
	– Zweck des Gesetzes, Begriffe und meldepflichtige Krankheiten	
	– Zuständige Behörden	
	– Pflichten zur Verhütung/Bekämpfung von Infektionskrankheiten	
	– Schädlingsbekämpfungsverordnung	
	– Anwendungsbereich	
	– Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen	
	– Pflichten der Grundstückseigentümer	

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – den Umweltschutz als wichtige behördliche Aufgabe und die Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes verstehen – die Anwendungsbereiche und Ziele wichtiger Einzelgesetze im Umweltrecht sowie die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden kennen	Umweltrecht – Lärmschutz, Gewässerschutz, Natur und Landschaftsschutz sowie Schutz des Forstes (Bedeutsamkeit des Umweltschutzes) – Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip – Abgrenzung Ordnungswidrigkeit und Straftat – Straftaten gegen die Umwelt nach dem Strafgesetzbuch (29. Abschnitt: §§ 324–330d StGB) – Bundes-Immissionsschutzgesetz – Schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Normen bzgl. unzulässigem Lärm, insbesondere § 117 OWiG sowie die 32. BImSchV) – Weitere gesetzliche Grundlagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Bundesjagdgesetz, Hessisches Waldgesetz, Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz, Hessisches Fischereigesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Hessisches Wassergesetz) – Ziele und Grundbegriffe der gesetzlichen Grundlagen – Zuständigkeiten von Umweltverwaltungsbehörden – Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld- und Strafvorschriften	10 UE

Modul 9 – Arbeitsrecht (16 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sowie die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen kennen	Arbeitsrecht – Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (Tarifvertrag) – Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (Ermahnung, Abmahnung, Kündigung und Schadensersatz)	16 UE

Modul 10b – Gewerberecht und sonstige Nebengesetze (16 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – Erweiterte Kenntnisse in der Anwendung des Gewerberechts und sonstiger Nebengesetze kennen sowie präventive und repressive Maßnahmen in der Praxis rechtssicher anwenden können	Präventive und repressive Maßnahmen im Gewerberecht – Entwicklung des Gewerberechts – Gewerberecht als Teil des Wirtschaftsverwaltungsrecht – Gewerbebegriff, Gewerbebefreiung, Gewerbetreibende (ohne die Behandlung der verschiedenen Gesellschaftsformen) – Vertiefung „Stehendes Gewerbe“, „Reisegewerbe“ und „Marktgewerbe“ – Anwendung und Beachtung der Gewerbeordnung (GewO) sowie der verschiedenen Nebengesetze (Ladenöffnungsgesetz, Sonn- und Feiertagsgesetz etc.) anhand von Praxisbeispielen – Anwendung des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) (insbesondere Zuverlässigkeitsprüfung – Beschränkungen der Gewerbeausübung, Auflagen, Überwachung, Betriebsschließung) – Nebengesetze (Nichtraucherschutzgesetz, Sperrzeitverordnung, Jugendschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz etc.) anhand von Praxisbeispielen	16 UE

Modul 11 – Waffenrecht (8 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen – praxisorientierte Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Waffenrechts erwerben, Waffen und andere gefährliche oder verbotene Gegenstände als solche einordnen und dienstliches Einschreiten unter dem Aspekt der Eigensicherung optimieren können	Waffenrecht (WaffG) – Begriffsbestimmungen für Schusswaffen und Munition sowie für Hieb-, Stich-, Stoß- und Schlagwaffen (insbesondere Messer), Reizstoffsprüngeräte und verbotene Gegenstände – Begriffsbestimmungen waffenrechtlicher Erlaubnisse und gesetzlicher Ausnahmen (insb. Waffenbesitzkarte, Waffenscheine, Jagdschein) – Erlaubnisse und Vorbehalte zum Erwerb und Führen von Waffen und Gegenständen – Erlaubnisfreie Schusswaffen und Munition – Besonderheiten für SRS-Waffen – Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – Messerproblematik im öffentlichen Raum – Führungsverbot von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen – (§ 42 WaffG) – Besondere Veranstaltungen und Waffenverbotszonen – Führungsverbot bestimmter Gegenstände in der Öffentlichkeit (§ 42a WaffG) – Rechtliche Einordnung von Praxisfällen sowie zulässige Maßnahmen – Aspekte und Maßnahmen zur Eigensicherung	8 UE

Modul 12 – Betäubungsmittelkunde (14 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Allgemeine Betäubungsmittelkunde	8 UE
– Grundkenntnisse zu Betäubungsmitteln und deren Wirkungsweisen erlangen	– Betäubungsmittelgesetz (§ 29 BtMG), Arzneimittelgesetz	
	– Stoffkunde (Wirkungsweise, Wirkungsdauer, Applikationen sowie Phänomen Set und Setting)	
	– Gefahren im täglichen Umgang mit missbräuchlichen Betäubungskonsum (auch ansteckende Krankheiten)	
	– Umgang mit aufgefundenen Betäubungsmitteln	
	– Kommunikation und Eigensicherung bei Konsumenten von Betäubungsmitteln	
	Alkohol und Drogen im Straßenverkehr	6 UE
– verkehrsrelevante Bestimmungen kennen und wissenschaftlich anerkannte Fahrtüchtigkeitstests durchführen können	– Rechtsgrundlagen (insbesondere §§ 315c und 316 StGB, §§ 2 Abs. 2 Nr. 12 und 24a StVG, § 29 BtMG und § 81a StPO) u. Rechtsprechung	
	– Fahrtüchtigkeitstests und Dokumentation von Ausfallerscheinungen	
	– Beweiskräftige Berichte u. Vermerke zu durchgeführten Maßnahmen	
	– Überblick über anschließende polizeiliche Maßnahmen	

Modul 13 – Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (8 UE)

Lernziele	Lerninhalte	Umfang
Die angehenden Hilfspolizei- und Ordnungspolizei-beamtinnen und -beamten sollen	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)	8 UE
– Grundkenntnisse zur Einordnung von psychischen Störungen und zum Verfahrensablauf einer Unterbringung in eine psychiatrische Einrichtung erlangen und rechtssicher handeln können	– Einführung in das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (insbesondere die §§ 9 und 17 PsychKHG)	
	– Überblick über verschiedene psychische Störungen	
	– Rechtsgrundlagen (insbesondere § 32 Abs. 4 HSOG und PsychKHG)	
	– Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen in der Praxis	